

INFORMATION

STAND: 06/04/2020

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen: Zusammenfassung des aktuellen Standes und weitere Informationen

Eine Information von *unternehmer nrw*

Wir möchten Ihnen hiermit einen Überblick geben über den aktuellen Stand zum Thema Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen. Hierzu teilt die BDA ergänzend mit:

„...Die Verlautbarungen des GKV-Spitzenverbandes sind nicht nur relevant für die Stundung der Krankenversicherungsbeiträge, sondern auch für die Stundung der Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge, weil die Krankenkassen allein über die die Stundung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags entscheiden.“

Zu drei für die betriebliche Praxis wichtigen Aspekte wollen wir Ihnen nachfolgend nähere Informationen geben, die wir mit dem GKV-Spitzenverband abgestimmt haben.

1. Bedeutung des Vorrang-Erfordernisses

Das Bundesarbeits- und Bundesgesundheitsministerium haben den derzeit von den Krankenkassen gewährten erleichterten Bedingungen für eine Beitragsstundung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass vorrangig andere Hilfsmaßnahmen ausgeschöpft werden. Da die Bedeutung dieses Vorrang-Erfordernisses nicht ganz eindeutig ist, geben wir hierzu folgende Erläuterung:

Vorrang bedeutet, dass Arbeitgeber, bevor eine Beitragsstundung gewährt werden kann, vorrangig versuchen müssen,

- die Möglichkeiten *des Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld* (Anmerkung: ...u.a. die Möglichkeit einer Beitragserstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Anwendung von KuG Regelungen)
- sowie Fördermittel und Kredite aus dem unter Federführung des Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministeriums erarbeiteten Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

auszuschöpfen.

Vorrang bedeutet dagegen nicht, dass eine Beitragsstundung allein deshalb nicht möglich ist, weil Ansprüche aus den genannten Programmen bestehen. Denn oftmals fließen diese Mittel aus diesen Programmen erst zeitverzögert und nicht immer liegen dafür die notwendigen Voraussetzungen vor. Zudem können die beanspruchbaren Mittel nicht ausreichen, um eine „erhebliche Härte“ beim Arbeitgeber zu verhindern. Teilweise bestehen auch tarifvertragliche Fristen, deren Ablauf Voraussetzung für die Stellung eines Antrags auf Kurzarbeitergeld ist.

Insofern reicht es zur Erfüllung des Vorrang-Erfordernisses für Beitragsstundungen aus, dass Arbeitgeber darlegen, dass sie

- entweder sich um Mittel aus den genannten Programmen bemühen, diese Mittel aber nicht ausreichen bzw. noch nicht zur Verfügung stehen oder
- keine Mittel aus den genannten Programmen beanspruchen können, weil sie deren Voraussetzungen nicht erfüllen.

2. Rückzahlung der gestundeten Beiträge ab Mai

Die Rückzahlung der nach den erleichterten Bedingungen in den Monaten März und April gestundeten Beiträge müssen nicht zwingend vollständig bis Ende Mai zurückgezahlt werden. Vielmehr können Arbeitgeber mit den jeweiligen Einzugsstellen (Krankenkassen) entsprechend ihren Möglichkeiten Rückzahlungsmodalitäten (z. B. Ratenzahlungen) vereinbaren.

3. Stundungen für die ab Mai fälligen Beiträge

Beitragsstundungen sind in jedem Fall auch für die ab Mai fälligen Beiträge weiter möglich. Hierfür gelten dann allerdings – bis auf Weiteres – nicht die erleichterten Bedingungen (v. a. erleichterte Nachweispflichten und Verzicht auf Zinsen und Sicherungsmittel), sondern die üblichen Voraussetzungen. Die Sozialversicherungsträger werden rechtzeitig vor der Fälligkeit der Beiträge für den Mai über eine mögliche Fortsetzung erleichterter Bedingungen für Beitragsstundungen informieren.

Stundungen von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung

Über die Möglichkeit der Stundung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung hatten wir...bereits berichtet. Am 30. März 2020 hat nun auch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) eine Pressemitteilung über die zu dieser Frage erfolgten Veröffentlichungen der Berufsgenossenschaften informiert:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_1/quartal_1.jsp

(www.dguv.de > Presse/Mediencenter > Pressemitteilungen > Archiv>2020 > 1.Quartal)

Um Anträgen auf Beitragsstundung möglichst weitgehend entsprechen zu können, wollen einige Berufsgenossenschaften zudem nun ihre Mindestreserve absenken, was gemäß § 172a Abs. 4 SGB VII nach Genehmigung des Bundesamtes für Soziale Sicherung zulässig ist.

Die BDA wird sich weiter mit Nachdruck dafür einsetzen, dass in dieser extremen Belastungssituation für die deutsche Wirtschaft alle Möglichkeiten für Beitragsstundungen ausgeschöpft werden. Insbesondere halten wir es für dringend erforderlich, dass auch die ab Mai fälligen Sozialversicherungsbeiträge weiter unter erleichterten Bedingungen gestundet werden können.“

Wir halten Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

Eine Information von *unternehmer nrw*, Stand 06.04.20

Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Für Schäden, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Dokumente und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.

----- DEHOGA Nordrhein-Westfalen -----